

# **Satzung**

## **der Ortsgemeinde Wallscheid**

**über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile,  
Teilbereich „Josef-Meeth-Straße“,  
(Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.10.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Wallscheid am 06. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) legt die Ortsgemeinde Wallscheid klarstellend fest, dass sich das südlich der K 29 (Flur 5, Parz.-Nr. 303/72), Ortsausgang Richtung Manderscheid, befindliche Flurstück der Gemarkung Wallscheid, Flur 4, Parz.-Nrn. 94/41 innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils befindet.

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, Teilbereich „Josef-Meeth-Straße“ der Ortslage Wallscheid sind aus dem der Satzung beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 1.000) ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ggfls. nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wallscheid, den 07.05.2019

Ortsgemeinde Wallscheid



Uwe Kröffges  
Ortsbürgermeister